



Tiefbauamt

Stadtreinigung

Pflichten bei Schneefall und Glatteis

Sehr geehrte Damen und Herren

Bei Schnee und Eis müssen Trottoirs, für die Grundstückerschliessung nötige Wege und vom Fussgängerverkehr beanspruchte Randzonen von Strassen von den Eigentümerinnen und Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder ihren Beauftragten begehbar gehalten werden.

Wir gestatten uns, Sie auf diese Pflicht aufmerksam zu machen und bitten Sie, die folgenden Regeln zu beachten:

- Schneefall oder Glatteis während der Nacht sollten Sie bis um 7'30 Uhr am folgenden Morgen beseitigt haben.
- Deponieren Sie den weggeräumten Schnee auf dem Trottoir längs des Randsteins, und zwar möglichst weit entfernt von Bäumen und deren Wurzeln.
- Deponieren Sie verunreinigten Schnee zum Schutz der Pflanzen und Bäume nie in Rabatten und Baumscheiben.
- Halten Sie die Strassenschalen und Entwässerungsschächte frei, damit das Schmelzwasser abfliessen kann.
- Behandeln Sie Glatteis und festgetretenen Schnee mit feinkörnigem Splitt, Sand, Asche oder anderen geeigneten Streumitteln. Splitt können Sie bei den von uns aufgestellten Behältern beschaffen.
- Splitt, Sand oder Asche sollten Sie nach dem Auftauen wieder wegwischen und entsorgen.
- Auftaumittel (vor allem Streusalz) dürfen Sie nur verwenden, wenn
 - sich die oben genannten Streumittel nicht eignen; also in Steigungen und auf Treppen.
 - der Schnee vorgängig geräumt worden ist.
 - das Schmelzwasser nicht in den Wurzelbereich von Bäumen gelangen kann.

Für Ihre Bemühungen und Ihren Beitrag zur Vermeidung von Unfällen danken wir Ihnen.